



**Stellungnahmen zu den Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten und die Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten gemäß Artikel 36 Abs. 1 und Artikel 39 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission vom 24. November 2017 zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes**

18. Dezember 2018



## Inhalt

§ 1 - Gegenstand und Geltungsbereich.....	4
Stellungnahmen.....	4
§ 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung .....	5
Stellungnahmen.....	5
§ 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten .....	6
Stellungnahmen.....	6
§ 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten.....	11
§ 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten.....	11
Stellungnahmen.....	11
§ 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten .....	17
Stellungnahmen.....	17
§ 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten.....	20
Stellungnahmen.....	20
§ 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten.....	21
§ 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten .....	21
Stellungnahmen.....	21
§ 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten .....	22
Stellungnahmen.....	22
§ 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb.....	23



Stellungnahmen.....	23
§ 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf .....	24
Stellungnahmen.....	24
§ 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten .....	27
Stellungnahmen.....	27
§ 6 - Kommunikationsverfahren.....	28
§ 6.1 - Kommunikation durch den ÜNB.....	28
Stellungnahmen.....	28
§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden .....	30
Stellungnahmen.....	30
§ 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche.....	31
Stellungnahmen.....	31
§ 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten .....	32
Stellungnahmen.....	32
Sonstige Anmerkungen .....	37
Stellungnahmen.....	37

## § 1 - Gegenstand und Geltungsbereich

### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
1	Ziel des Dokumentes sollte es sein, dass eine klare und eindeutige Grundlage mit allen erforderlichen Regelungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten, der Kommunikation sowie Abrechnung bestehen. Bei Eintritt dieses hoffentlich sehr unwahrscheinlichen Falls sollte dieses Dokument die Basis für alle Beteiligten im Strommarkt sein. Dies bedingt eine hinreichende und verständliche Definition und Beschreibung aller Sachverhalte. Der vorliegende Vorschlag erfüllt diese Anforderung nicht. Des Weiteren wird der Pflicht zur Schadensminimierung insbesondere bei der Abrechnung unseres Erachtens nicht ausreichend Rechnung getragen.	UNIPER SE	ANGENOMMEN: Die ÜNB haben den Kommentar zur Kenntnis genommen und entsprechende Änderungen im Dokument vorgenommen. Der Einwand zur Schadensminimierung bzgl. Abrechnung ist bei den Kommentaren zum §7 behandelt.
1	Der BDEW stellt in Frage, ob es sachgerecht ist, dass bei einem lokalen Blackout oder Notzustand alle Marktteilnehmer von der Aussetzung der Marktaktivitäten betroffen sind. Sachgerecht wäre nach Meinung des BDEW, dass sich bei einem lokalen Blackout oder Notzustand die Aussetzung der Marktaktivitäten nur auf die betroffenen Marktteilnehmer bezieht.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	ABGELEHNT: Ein Blackout oder Notzustand, der das Aussetzen aller Marktaktivitäten erfordert, zeichnet sich bereits durch einen sehr hohen und weitreichenden Einfluss auf die Versorgung aus, nahezu alle Marktteilnehmer sind dabei betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass Marktakteure nicht in Regionen handeln, sondern im Marktgebiet bzw. über die Kuppelkapazitäten auch darüber hinaus. Folglich bedingt dies auch das Aussetzen des Marktes in den gegebenen Grenzen des Marktgebiets.

## § 2 - Begriffsbestimmungen und Auslegung

### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
1	<p>Der Begriff der Regelzone sollte im Dokument eindeutig definiert werden. Die Regelzone sollte in diesem Kontext als LFC-Block verstanden werden. Folglich betreffen die Regelungen immer „die“ ÜNB des LFC Blocks. Die „Last“ im §4.1 Abs 6 sollte ebenfalls definiert werden. Zumindest sollte sich diese auf den LFC-Block beziehen. Klargestellt werden sollte zumindest, ob sich die Last auf den gesamten LFC-Block bezieht oder nur auf eine bestimmte Netzebene. Außerdem ist festzulegen, ob die Last den aktuellen Wert darstellt oder ein Prognosewert für die nächsten 1/4 h beschreibt.</p>	UNIPER SE	<p>ANGENOMMEN: Ein Verweis auf Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 SO-VO (VERORDNUNG (EU) 2017/1485) wurde aufgenommen.</p> <p>ABGELEHNT: Die Regelzone umschließt das Übertragungsnetz eines Übertragungsnetzbetreibers sowie sämtliche damit direkt oder indirekt verbundene Verteilnetze. Die Regelzone wird in diesem Dokument nicht als LFC-Block verstanden. Die ÜNB gehen davon aus, dass sofern ein kritischer Zustand in einer der deutschen Regelzonen erreicht wird bereits sämtliche Maßnahmen zur Stabilisierung dieser Regelzone - insb. auch durch Maßnahmen aus anderen Regelzonen - ergriffen wurden. Somit kann ein Not- oder Blackout-Zustand in einer Regelzone bereits eine Marktaussetzung für alle deutschen Regelzonen zur Folge haben. Die Last bezieht sich folglich ebenfalls auf die aktuell durch Letztverbraucher bezogene Leistung einer Regelzone.</p>

### § 3 - Grundsätzliche Ziele der Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

#### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	EPEX SPOT begrüßt, dass Marktaktivitäten sowie die damit verbundenen Verfahren strengsten Kriterien unterliegen, die nur im äußersten Notfall erfüllt sind. Die Aussetzung des Day-Ahead- sowie des Intraday-Marktes haben erhebliche Auswirkungen und sollten nur als allerletztes Mittel in Betracht gezogen werden.	EPEX SPOT SE	Die ÜNB haben den Kommentar zur Kenntnis genommen.
2	Abs. 2 Die Maßnahmen um die Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu beseitigen sollten soweit wie möglich abschließend in diesem Dokument aufgeführt werden. Die Bezugnahme auf den Systemschutzplan sollte nur erfolgen, wenn dieser allen Marktteilnehmern bekannt und dieser transparent veröffentlicht ist. Sollten noch weitere relevante Dokumente existieren, dann sollten diese veröffentlicht und explizit im Dokument aufgezählt werden.	UNIPER SE	MODIFIZIERT: Es ist nicht Aufgabe des vorliegenden Antrags, jegliche Maßnahmen darzustellen, die der ÜNB nutzt, um Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit zu verhindern. Der Verweis auf den Systemschutzplan wurde entfernt und es werden keine Bezüge zu weiteren Dokumenten in den Antrag aufgenommen.
3	Abs. 3 Wir möchten vorab nochmals ausdrücklich betonen, dass die Maßnahme der Marktaussetzung strengsten Kriterien unterliegen sollte und nur im äußersten Notfall erfolgen sollte. Der Markt trägt insbesondere in angespannten Situationen zur Stabilität bei, da er ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage unterstützt. Insbesondere in knappen Situationen setzt er Anreize zur Lastreduzierung. Daher sollte die Formulierung lauten, dass eine Aussetzung durch den ÜNB erfolgen kann und nicht muss. (vgl. auch §4.1 Abs (6))	UNIPER SE	ANGENOMMEN: Die Formulierung wurde entsprechend in den Bestimmungen angepasst.

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	Der BDEW begrüßt es, dass das Aussetzen von Marktaktivitäten sowie die damit verbundenen Verfahren strengsten Kriterien unterliegen, die nur im äußersten Notfall erfüllt sind. Die Aussetzung des Day-Ahead- sowie des Intraday-Marktes haben erhebliche Auswirkungen und sollten nur als allerletztes Mittel in Betracht gezogen werden.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	Die ÜNB haben den Kommentar zur Kenntnis genommen.
3	Der BDEW schlägt folgende Änderung für Absatz 3 vor: „... setzt der ÜNB die Marktaktivitäten im betroffenen Gebiet bzw. in der betroffenen Region aus“	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	ABGELEHNT: Ein Blackout oder Notzustand, der das Aussetzen aller Marktaktivitäten erfordert, zeichnet sich bereits durch einen sehr hohen und weitreichenden Einfluss auf die Versorgung aus, nahezu alle Marktteilnehmer sind dabei betroffen. Weiterhin ist festzuhalten, dass Marktakteure nicht in Regionen handeln, sondern im Marktgebiet bzw. über die Kuppelkapazitäten auch darüber hinaus. Folglich bedingt dies auch das Aussetzen des Marktes in den gegebenen Grenzen des Marktgebiets.
4	In Absatz 4 sollte Folgendes ergänzt werden: "Der ÜNB erstellt zeitnah einen Nachweis zur Notwendigkeit der Maßnahme zur Aussetzung der Marktaktivitäten."	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	ABGELEHNT: Gemäß Artikel 37 Abs. 6 ER-VO sind die ÜNB dazu verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten einen Bericht zu erstellen, in dem die Gründe, die Durchführung und die Auswirkungen der Marktaussetzung erläutert werden. Zudem wird darin die Einhaltung der Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Marktaktivitäten aufgezeigt. Die vorgeschlagene Ergänzung in § 3 Abs. 4 ER-VO ist daher nicht notwendig.
5	In Absatz 5 sollte zudem klar definiert werden, welche Energietransaktionen unter welchen Bedingungen zu welchem Zeitpunkt, in welcher Form und mit welcher Zeitdauer ausgesetzt werden.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	MODIFIZIERT: Im Dokument wurde ein Verweis auf den betreffenden Paragraphen § 4 Abs. 1 aufgenommen. Jedoch lässt sich der Zeitpunkt nicht oder nicht mit größeren Vorlaufzeiten bestimmen. Auch ist die Dauer der Marktaussetzung zum Zeitpunkt der Aussetzung

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			nicht absehbar, sodass diese Information allenfalls eine grobe Indikation geben könnte und somit keinen Mehrwert darstellt. Die Aussetzung endet erst dann, wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber den Systemzustand als ausreichend stabil erachtet.
2	<p>§ 3 Abs: 2: Die Bezugnahme auf den Systemschutzplan ist nicht nachvollziehbar. Es ist weder im Detail beschrieben, welche Regelungen dort beinhaltet sind. Zudem muss dieser für eine Bewertung und Einordnung den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist nicht klar, was es über den Systemschutzplan hinaus noch an möglichen relevanten Regelungen gibt, da im vorliegenden Entwurf dieser nur exemplarisch erwähnt ist. Falls es weitere relevante Regularien gibt, die zur Gewährleistung der Systemsicherheit durch die Netzbetreiber beachtet werden müssen, sollten diese abschließend aufgelistet werden. Letztlich muss für jeden Marktteilnehmer erkennbar sein, welche Anforderungen die Netzbetreiber an die Systemsicherheit stellen.</p>	EFET	MODIFIZIERT: Es ist nicht Aufgabe des vorliegenden Antrags, jegliche Maßnahmen darzustellen, die der ÜNB nutzt, um Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit zu verhindern. Der Verweis auf den Systemschutzplan wurde entfernt und es werden keine Bezüge zu weiteren Dokumenten in den Antrag aufgenommen.
3 & 4	<p>§ 3 Abs. 3 und 4 sollten zusammengefasst werden: In § 3 Abs. 3 sollte statt „setzt aus“, „kann aussetzen“ aufgenommen werden, so wie es auch im Netzkodex Notzustand und Netzwiederausbau (ER-Code) aufgenommen ist. Nur wenn sich die Aussetzung bestimmter Marktaktivitäten nachweislich positiv auf die Systemsicherheit auswirkt, dürfen diese Marktaktivitäten auch ausgesetzt werden. Zudem muss vorab noch einmal dargelegt werden, warum die Aussetzung bestimmter Marktaktivitäten in bestimmten Situationen helfen kann.</p>	EFET	<p>ANGENOMMEN: Die Formulierung wurde entsprechend in den Bestimmungen angepasst und die Absätze wurden zusammengefasst.</p> <p>ABGELEHNT: Die ÜNB sind verpflichtet, 30 Tage nach Störungsereignis einen detaillierten Bericht zum Ereignis, den ergriffenen Maßnahmen sowie der daraus resultierenden Netzzustände und Zeitabfolge zu erstellen und der Regulierungsbehörde und den Marktakteuren zur Verfügung zu stellen (Artikel 37 Abs. 6 ER-VO). Dies ist nur unter entsprechend aufwändigen</p>



Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>Diese Forderung ist weniger relevant für die Zustände Blackout und Netzwiederaufbau, aber vor allem relevant für den Zustand Notzustand (also vor einem möglichen Blackout).</p> <p>Grundsätzlich muss aber immer geregelt sein, auch für ein Aussetzen bei einem Blackout, welche Marktaktivitäten genau gemeint sind. Wenn z.B. ein Blackout vorliegt und erwartet wird, dass dieser noch einige Stunden dauern wird, ist es nicht relevant den OTC Handel von Terminprodukten aus zu setzen.</p> <p>Hintergrund dieser Forderung ist, dass sich Marktaktivitäten grundsätzlich positiv auf die Systemsicherheit auswirken, weil Marktteilnehmer, von Preissignalen getrieben, versuchen werden das Gleichgewicht zwischen Verbrauch und Erzeugung (wieder-) herzustellen. Das Aussetzen von Marktaktivitäten hat deswegen normalerweise eine negative Auswirkung auf die Systemsicherheit. Im Übrigen ist das Aussetzen von einer Marktaktivität ein administrativer Eingriff ohne direkte physikalische Auswirkung und damit ohne direkte Auswirkung auf die Systemsicherheit. Das Aussetzen von Marktaktivitäten ist aber als Notfallmaßnahme gerade nicht geeignet. In Notsituationen ist es wichtig, dass ÜNBs direkt die Ein- oder Ausspeisung von Kraftwerken, Speichern und Verbrauchern beeinflussen können. Dies ist auch das Ziel von EnWG Art 13.2. Ein solcher Eingriff hat zwar Einfluss auf den Markt, ist aber keine Aussetzung des Marktes.</p> <p>Die Aussetzung des Day-Ahead- sowie des Intraday-Marktes haben erhebliche Auswirkungen und sollten nur als allerletztes Mittel in Betracht gezogen werden.</p>		<p>Analysen der vorliegenden Daten möglich. Zum Zeitpunkt des Störungseintritts lassen sich daher häufig nur die Symptome der Störung, nicht aber deren Ursache ermitteln und beschreiben. Die unmittelbare Bereitstellung der Information zur Störungsursache ist somit nicht in jedem Fall gleichzeitig mit der Aussetzung der Marktaktivitäten möglich. Die ÜNB sehen daher keine über die vorliegende Anforderung hinausgehende Informationspflicht.</p> <p>Detaillierte Beschreibungen von Szenarien und den zugehörigen Konsequenzen sind aufgrund der Vielschichtigkeit der Ausprägung möglicher Störungsszenarien nicht möglich.</p> <p>Die ÜNB stimmen zu, dass es in Notsituationen wichtig ist, dass ÜNB direkt die Ein- oder Ausspeisung von Kraftwerken, Speichern und Verbrauchern beeinflussen können und dass dies ebenfalls das Ziel des Artikel 13 Abs. 2 EnWG darstellt. Aus diesem Grund wurden für diese „vereinzelt Eingriffe“ auch keine weiteren Sonderregelungen im Rahmen der Bestimmungen definiert und diese Eingriffe werden auch nicht als „Aussetzung des Marktes“ angesehen.</p> <p>Entgegen den Ausführungen der EFET sehen die ÜNB einen direkten Zusammenhang der Marktaktivitäten zu einer physikalischen Auswirkung und damit auf die Systemsicherheit. Sämtliche Energietransaktionen resultieren letztendlich in Fahrplänen zwischen Bilanzkreisen. Diese Fahrpläne haben Auswirkung auf das Regelverhalten und damit auf den Abruf von</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			Regelleistung, welche als physikalische Leistung aus Kraftwerken erfolgt. Die ÜNB nehmen die Anmerkung „Die Aussetzung des Day-Ahead- sowie des Intraday-Marktes haben erhebliche Auswirkungen und sollten nur als allerletztes Mittel in Betracht gezogen werden“ zustimmend zur Kenntnis und sehen dies im Dokument als ausreichend berücksichtigt an.
5	§ 3 Abs. 5: Klare Bedingungen sind in der Tat nötig; diese müssen auch in dem Vorschlag festgelegt werden.	EFET	Die ÜNB verweisen auf die Anmerkungen der EFET zu § 4.1 und die entsprechenden Rückmeldungen der ÜNB. Außerdem verweisen die ÜNB auf die definierten Kriterien anhand der Netzzustände sowie die darüber hinaus definierten Kriterien zur Aussetzung von Marktaktivitäten im Notzustand des Übertragungsnetzes nach § 4.1 Abs. 7. Die ÜNB sehen die Bedingungen hiermit als hinreichend klar definiert an.



## § 4 - Aussetzung von Marktaktivitäten

### § 4.1 - Voraussetzungen für die Aussetzung von Marktaktivitäten

#### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>Im § 4.1 werden die Kriterien für den Blackout-Zustand bzw. Notzustand definiert. Der Blackout-Zustand soll z.B. erreicht sein, wenn ein Verlust von mehr als 50% der Regelzonenlast eines ÜNB vorliegt. Wir halten es für zwingend erforderlich, Regelungen und Informationspflichten zwischen ÜNB, VNB und BKV auch für Zustände zu definieren, die nicht dem Blackout-Zustand und Notzustand entsprechen (z.B. Verlust von 25% der Regelzonenlast eines ÜNB). Der BKV hat insbesondere während dieser Netzzustände auch weiterhin die Pflicht, für eine ausgeglichene Leistungsbilanz in seinem Bilanzkreis zu sorgen. Hierfür benötigt er zeitnah von ÜNB und betroffenen VNB's Informationen zu Netz- bzw. Versorgungsausfällen, um über eine aktive Bewirtschaftung (Intradayhandel) auch in Notsituationen eine ausgeglichene Leistungsbilanz sicherstellen zu können. Dazu schlagen wir folgende Umsetzung vor: Einführung einer Kaskadierung in den Verteilnetzen und Übermittlung der Kundeneinstufung in die jeweilige Kaskade mit dem Lieferantenwechselprozess (Gpke und Geli Gas). Information des Zustands jeder Kaskade durch den VNB/ÜNB und aktive Information durch VNB/ÜNB an BKV; d.h. alle BKV sollen durch den VNB/ÜNB darüber informiert werden, welche ihrer Kunden vom Netzausfall betroffen sind, um entsprechend am Intraday-Markt gegensteuern zu können.</p>	TEAG Thüringer Energie AG	<p>ABGELEHNT: Die Regelung von Informationspflichten über Zustände in den Netzebenen ist nicht Bestandteil und Ziel der Bestimmungen zum Aus- und Wiedereinsetzen des Marktes. Entsprechende Vorgaben zur Kommunikation in kritischen Netzsituationen sind z.B. den Regelungen zum manuellen Lastabwurf (EnWG-Kaskade, VDE-AR-N 4140) oder zur Schnittstelle zwischen ÜNB und VNB (VDE-AR-N 4141) zu entnehmen.</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	Hierfür schlagen wir die Implementierung entsprechend standardisierter Marktnachrichten vor.		
1	Abs. 1 Es sollte nochmals aufgeführt werden, dass alle Maßnahmen nach §13 Abs. 1 EnWG ergriffen wurden und dennoch die Gefährdung oder Störung nicht beseitigt werden kann.	UNIPER SE	ABGELEHNT: Hierzu finden sich bereits Ausführungen im Paragraphen § 3 Abs. 4 dieses Dokuments. Eine erneute diesbezügliche Erläuterung und somit Dopplung ist daher nicht notwendig.
2	Abs. 2 Bei der Aussetzung einer einzelnen Marktaktivität sollte die jeweilige Ersatzregelung aufgeführt werden. Des Weiteren sollten die jeweiligen einzelnen Maßnahmen und insbesondere der Effekt dieser zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung im Begleitdokument erläutert werden. Die Aussetzung des Intraday-Handels innerhalb einer Gebotszone und des OTC-Handels ist zu löschen. Die Bedingung für den Handel über die Börse oder OTC ist die „Bereitstellung von Fahrplänen“, diese wird entsprechend (e.) immer vorausgesetzt. Daher ist die einzelne Aussetzung des Handels nicht sachgerecht bzw. erforderlich und steht dem Grundsatz der Schadensminimierung entgegen. Außerdem sollte ergänzt werden, dass die Aussetzung von einzelner Marktaktivitäten immer nur für den betroffenen Zeitraum bzw. Produkte erfolgt.	UNIPER SE	ABGELEHNT: Eine Ersatzregelung für sämtliche Marktaktivitäten bei einer beliebig großen Anzahl von Störungsszenarien zu beschreiben ist nicht möglich und nicht der Anspruch an dieses Dokument.  ANGENOMMEN: OTC-Handel wurde gestrichen.  ABGELEHNT: Intraday-Handel innerhalb einer Gebotszone soll wie die sonstigen aufgeführten Marktaktivitäten als Einzelmaßnahme ausgesetzt werden können. Dies steht dem Grundsatz der Schadensminimierung nicht entgegen, da durch eine derartige Maßnahme eine vollständige Marktaussetzung ggf. abgewendet werden kann. Insofern wäre auch mit einer Auswirkung auf die in (f) genannten Marktaktivitäten bei einer Aussetzung der in (e) genannten Marktaktivität zu rechnen, was umgekehrt jedoch nicht der Fall ist.  ANGENOMMEN: Ergänzung zu Zeiträume aufgenommen.
6	Abs. 6 lit. a. i. 1. Eine Konkretisierung der Last ist erforderlich: Die Last sollte sich auf den LFC-Block beziehen und die Last sollte definiert	UNIPER SE	ANGENOMMEN: Ein Verweis auf Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 SO-VO (VERORDNUNG (EU) 2017/1485) wurde aufgenommen. Die Begriffe Last und

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>werden. (vgl. Anmerkung zu §2)            Abs. 6 lit. a. i. 2.)            Eine genauere Definition der Spannungslosigkeit ist erforderlich. Mit der gegenwertigen Beschreibung kann nicht abgeleitet werden, wann der Zustand der Spannungslosigkeit vorliegt.            Abs. 6 lit. a. ii. 3.)            Der Systemschutzplan kann nur Anwendung finden, wenn dieser transparent veröffentlicht ist und allen Marktteilnehmern bekannt ist. Ansonsten sind die Maßnahmen explizit in dem Dokument rauszunehmen.            Abs. 6 lit. c.            Während der Störung ist die Fortsetzung des Marktes möglich. Der Vorschlag sieht vor, dass zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Netzwiederaufbaues der Markt ausgesetzt werden kann. Die Aussetzung erfolgt dann für mind. 3 Tage. Dies ist unseres Erachtens nicht verhältnismäßig, daher sollte die Aussetzung des Marktes nur erfolgen, wenn die Behebung der Störung bzw. der Netzwiederaufbau nur mit Aussetzung möglich sind.            Der Absatz 6 lit. c. sollte folglich wie folgt lauten:            „Die Aussetzung der Marktaktivitäten kann erfolgen, wenn (...)            die Fortführung der Marktaktivität das Netzwiederaufbauverfahren des Normal- oder Warnzustands mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindern würde, z.B. bei Vorliegen eines der unter § 4.1 Abs. 7 aufgeführten Kriterien“</p>		<p>Spannungslosigkeit sind so verstehen, wie diese auch in den genannten Verordnungen Anwendung finden.            Der Verweis auf den Systemschutzplan wurde entfernt und es werden keine Bezüge zu weiteren Dokumenten in den Antrag aufgenommen.</p> <p>ABGELEHNT: Die Regelzone umschließt das Übertragungsnetz eines Übertragungsnetzbetreibers sowie sämtliche damit direkt oder indirekt verbundene Verteilnetze. Die Regelzone wird in diesem Dokument nicht als LFC-Block verstanden. Die ÜNB gehen davon aus, dass sofern ein kritischer Zustand in einer der deutschen Regelzonen erreicht wird bereits sämtliche Maßnahmen zur Stabilisierung dieser Regelzone - insb. auch durch Maßnahmen aus anderen Regelzonen - ergriffen wurden. Somit kann ein Not- oder Blackout-Zustand in einer Regelzone bereits eine Marktaussetzung für alle deutschen Regelzonen zur Folge haben. Die Last bezieht sich folglich ebenfalls auf die aktuell durch Letztverbraucher bezogene Leistung einer Regelzone.            Änderungsvorschlag zu 6 lit. c.:            Formulierung der ÜNB bringt dies bereits zum Ausdruck. Die ggf. lückenhafte Datenlage zum Entscheidungszeitpunkt lässt eine Entscheidung mit 99%-iger Gewissheit nicht zu.</p>
7	<p>Abs.7 lit. b            Der Zustand 45 +/- 7% Lastabwurf sollte definiert bzw. beschrieben werden.</p>	UNIPER SE	<p>ABGELEHNT: zu lit. b. Die ÜNB haben hier die Kriterien der VDE-AR-N 4142 übernommen. Dieser Zustand ist in der entsprechenden VDE-AR-N 4142 genauer</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>Abs. 7 lit. f. i. In Bezug auf die „Bilanzkreisverantwortlichen“ sollte „hinreichend“ näher definiert werden. Ein Bezug auf die „Last“ könnte erfolgen. Folglich kann eine die Aussetzung erfolgen, wenn die BKV, die 50% der Last darstellen, ihre Marktaktivität nicht durchführen.</p>		<p>definiert. Ein Hinweis auf die VDE-AR-N 4142 wurde im Begleitdokument aufgenommen.</p> <p>ABGELEHNT - zu lit f.: Ausführungen zu "hinreichend" wurden im Begleitdokument ergänzt.</p>
2	<p>Im § 4.1 werden die möglichen auszusetzenden Marktaktivitäten erläutert. Der vorliegende Entwurf gibt dabei den ÜNB die Möglichkeit Instrumente zu nutzen, die von der rechtlichen Grundlage nicht abgedeckt und für die Systemsicherheit nicht relevant sind. Beispielsweise geht dadurch bei § 4.1(2) a eine Einschränkung verloren, die in der ER-VO enthalten ist. Die Punkte § 4.1(2) f(i) bis § 4.1(2) f(v) gehen ebenfalls über die rechtliche Grundlage hinaus und sind für die Systemsicherheit teilweise nicht relevant. Das könnte dazu führen, dass der Markt ausgesetzt wird, obwohl dies nicht der Versorgungssicherheit hilft, sondern diese möglicherweise schwächt und dadurch unnötige Risiken entstehen. Eine Aufnahme des OTC-Handels in § 4.1 Abs. 2 f ist z. B. nicht erforderlich. Insbesondere der langfristige OTC-Terminhandel hat keinen Einfluss auf die kurzfristige Systemsituation.</p> <p>Der BDEW schlägt dementsprechend vor, den § 4.1 Abs. 2 so auszugestalten, dass er nicht über die Vorgaben des Art. 35 Abs. 1 ER-VO hinausgeht.</p>	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	<p>ANGENOMMEN: Die Einschränkung gemäß NC ER "wenn zu erwarten ist, dass das Übertragungsnetz nicht in dem Normal- oder Warnzustand zurückgeführt wird" wurde aufgenommen.</p> <p>ABGELEHNT: Die rechtliche Grundlage ist durch den Artikel 35 (2) f. gegeben. Die unter f. genannten Marktaktivitäten werden durch die ÜNB als systemrelevant eingestuft. Aufgrund einer anderen Rückmeldung wurde die Formulierung angepasst und die Aussetzung der genannten Marktaktivitäten an die Aussetzung der Bereitstellung von Fahrplänen gekoppelt, welche die Grundlage für die Umsetzung der unter f. genannten Marktaktivitäten bildet.</p>
2	<p>Generell gilt, dass die Reihenfolge der Maßnahmen nach § 13 Abs.2 (physikalische Ausspeisung) und der Marktaussetzung nicht transparent ist. Hier ist eine Klarstellung der Bedingungen nötig. Über § 13 Abs. 2 sollte keine Marktaussetzung erfolgen.</p>	EFET	<p>Die Anmerkung ist nicht hinreichend verständlich. §13 Abs. 2 EnWG ermöglicht jedenfalls Aktivitäten der ÜNB, welche bestimmte Marktaktivitäten einschränken.</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
6	Die Definition eines Blackout-Zustandes ist sowohl in der ER-VO als auch im vorliegenden Entwurf nicht eindeutig. So ist beispielsweise nicht klar, was mit „Last in der Regelzone eines ÜNB“ nach „ 4.1. Ab. 6 a) gemeint ist. Auch der Begriff der „Spannungslosigkeit in der Regelzone eines ÜNB“ lässt Interpretationsspielraum. Die Regelzone sollte daher generell als LFC Block verstanden werden. Die Definition sollte ergänzt werden, da unseres Erachtens in der entsprechenden Verordnung die Regelzone nicht eindeutig definiert ist.	EFET	MODIFIZIERT: Ein Verweis auf die verwendeten Begrifflichkeiten anderer Verordnungen wurde aufgenommen. Sämtliche Begriffe sind so zu verstehen wie diese in den jeweils referenzierten Verordnungen definiert oder verwendet wurden. Eine neue oder sogar veränderte Definition von Begriffen soll - schon aufgrund von potentiellen Widersprüchlichkeiten - nicht Inhalt dieses Dokuments sein.
2	Der vorliegende Entwurf gibt den ÜNBs Instrumente, die von der rechtlichen Grundlage nicht abgedeckt sind und für die Systemsicherheit nicht relevant sind. Beispielsweise geht dadurch bei §4.1(2) a eine Einschränkung verloren, die in der ER-VO enthalten ist. Die Punkte §4.1(2) f(i) bis §4.1(2) f(v) gehen ebenfalls über die rechtliche Grundlage hinaus und sind für die Systemsicherheit nicht relevant. So ist beispielsweise die Aufnahme des OTC-Handels in § 4.1 Abs. 2 f nicht notwendig. Erstens wäre eine solche Maßnahme zu drastisch, denn es gibt natürlich Elemente des OTC-Handels (beispielsweise der Terminhandel), die mit der kurzfristigen Systemsituation nichts zu tun haben und daher nicht unterbrochen werden müssen. Der kurzfristige Handel ist im Lastfolgeverfahren nicht möglich, da ja keine Fahrpläne mehr abgegeben werden können. Daher käme es auch zu keinen Handelsabschlüssen auf dem kurzfristigen OTC-Markt mehr. Es besteht also kein Grund, den OTC-Handel auszusetzen, da der kurzfristige OTC-Handel ohnehin „von selbst“ zum Erliegen käme.	EFET	ANGENOMMEN: Die Einschränkung gemäß NC ER "wenn zu erwarten ist, dass das Übertragungsnetz nicht in dem Normal- oder Warnzustand zurückgeführt wird" wurde aufgenommen. ABGELEHNT: Die rechtliche Grundlage ist durch den Artikel 35 (2) f. gegeben. Die unter f. genannten Marktaktivitäten werden durch die ÜNB als systemrelevant eingestuft. Aufgrund einer anderen Rückmeldung wurde die Formulierung angepasst und die Aussetzung der genannten Marktaktivitäten an die Aussetzung der Bereitstellung von Fahrplänen gekoppelt, welche die Grundlage für die Umsetzung der unter f. genannten Marktaktivitäten bildet.
2	EFET fordert, dass nach § 4.1 Abs. 2 der ausschließlich Wortlaut der Art. 35 Abs. 1 ER-VO übernommen werden sollte.	EFET	MODIFIZIERT: Die ÜNB lehnen den Wortlaut an der ER-VO an und haben diesen um die nötigen Inhalte ergänzt. Insbesondere wurden Bezüge auf die



Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes aufgenommen. Diese Regelungen gelten parallel zur ER-VO. Die Ergänzungen sind als Erklärung anzusehen.
2	Abs. 2 (e) Unseres Erachtens sieht der Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 keine zwingende Fahrplananmeldung vor. Sollte das System des ÜNB nicht verfügbar sein, dann sollte dies nicht zwingend zur Marktaussetzung führen. Vielmehr sollten die Fahrpläne im Nachgang anmeldetet werden. Folglich sollte die Frist für die nachträgliche Fahrplananmeldung im Bilanzkreisvertrag für den Zeitraum aufgehoben werden bzw. nicht gelten.	EFET	ABGELEHNT: Artikel 111 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 und die Deutschen Marktregeln sehen eine Fahrplananmeldung zwingend vor. Der Ausfall des Fahrplansystems eines ÜNB führt nicht zwingend zur Aussetzung von Marktaktivitäten, da es Notfallszenarien gibt, die z.B. die Ermittlung des Sollwertes für die Leistungsfrequenzregelung des betroffenen ÜNB ermöglichen. Bei Wiederverfügbarkeit des betroffenen Fahrplansystems werden ohnehin die vorliegenden Fahrpläne verarbeitet.
2	Die Konsequenzen der Aussetzung der Einzelaktivitäten nach § 4.1 Abs. 2 sollten zumindest im Begleitdokument beschrieben werden, da eine Aussetzung massiven Einfluss auf alle beteiligten Akteure hat. Hier ist es notwendig zu verstehen, welche Wirkungen sich die ÜNB von der Aussetzung der jeweiligen Aktivität erhoffen. Die nach § 4.1 Abs. 6 aufgelisteten Zustände gehen über die SO-VO hinaus. Zudem muss vorab noch einmal dargelegt werden, warum die Aussetzung bestimmter Marktaktivitäten in bestimmten Situationen helfen kann.	EFET	Es ist nicht klar, welche Konsequenzen beschrieben werden sollen. Das Aussetzen einzelner oder aller Marktaktivitäten führt immer dazu, dass die ÜNB die Verantwortung für die betroffenen Prozesse übernehmen und diese entsprechend den netztechnischen Erfordernissen in der Störungssituation bewirtschaften. Ziel ist es also, durch diesen Eingriff Gefährdungen der Systemsicherheit (Störungsausweitung) zu vermeiden bzw. den Netzwiederaufbau nicht zu behindern. Dies ist im Dokument aus Sicht der ÜNB auch hinreichend dargelegt. Detaillierte Beschreibungen von Szenarien und den zugehörigen Konsequenzen sind aufgrund der Vielschichtigkeit der Ausprägung möglicher Störungsszenarien nicht möglich. Der Argumentation von Fr. Lempp (EFET) bzgl. § 4.1 Abs. 6 können sich die ÜNB nicht anschließen. Die



Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			Definition des Blackout-Zustands entspricht der SO-VO Artikel 18 Abs. 3, der Notzustand kann und muss durch die ÜNB anhand der dort getroffenen Vorgaben konkretisiert werden und entspricht der zwischen den ÜNB abgestimmten Festlegung. Weiterhin entsprechen die Vorschläge b. bis d. den Ausführungen der ER-VO Artikel 35 Abs. 1 b. bis d. und konkretisieren diese.
7	Die Kriterien nach § 4.1 Abs. 7 sind nicht nachvollziehbar. Auf welcher Grundlage kommen diese Kriterien zustande? Notwendig wäre hier mindestens eine Bezugnahme auf die Quelle der Kriterien.	EFET	ABGELEHNT: Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den Kriterien um "KANN"-Kriterien handelt, die bei Erfüllung nicht zwingend zur Marktaussetzung führen. Es ist das Ziel der ÜNB die Marktaktivitäten solange wie möglich und netztechnisch vertretbar aufrecht zu erhalten. Die aufgeführten Kriterien beruhen dabei zum einen auf Vorgaben aus der ER-VO inkl. des Anhangs, z.B. für den automatischen Unterfrequenzlastabwurf. Zum anderen basieren die Kriterien auch auf betrieblicher Erfahrung und somit den Erfordernissen und einer internen Risikobewertung der ÜNB.

#### § 4.2 - Verfahren zur Aussetzung von Marktaktivitäten

##### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
4	§ 4.2 (4) – Ersetzung von „Sofern eine Abstimmung möglich ist“ durch „Sobald eine Abstimmung möglich ist“. Dient der Verdeutlichung der Dringlichkeit des Verfahrens nach Art. 5 Abs. 2 ER-VO.	Lausitz Energie Kraftwerke AG	ABGELEHNT: Die ÜNB stimmen einer Änderung von "sofern auf sobald" nicht zu, da die vorgeschlagene Maßnahme im Sinne der Systemstabilität zeitkritisch ist und immer eine "Aussetzung des Marktes" bedeutet. Einzelne Maßnahmen werden gem. §13 Abs. 2 EnWG umgesetzt. Sofern noch die erforderliche Zeit verbleibt,

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			werden sich die ÜNB mit den betroffenen Akteuren gem. Ziffer 4.2 Abs.2 abstimmen. Eine Änderung auf "sobald" verpflichtet zur Abstimmung und dieser kann aus vorher genannten Gründen nicht zugestimmt werden.
8	Abs. 8 Der Prozess des Lastfolgebetriebes sollte näher definiert werden. Insbesondere sollte die Planung (Übermittlung der Verfügbarkeit von z.B. Brennstoff und Kapazität), die Einsatzkriterien, der Abruf und die Kommunikation geregelt werden.	UNIPER SE	ABGELEHNT: Der Lastfolgebetrieb ist kein Prozess des Aus- bzw. Wiedereinsetzens des Marktes, sondern beschreibt die Zeit zwischen beiden Vorgängen. Es handelt sich hierbei um einen operativen Prozess der Netzführung, in dem die Erzeugungseinheiten und Lasten gemäß den Vorgaben der ÜNB zu führen sind. Eine nähere Erläuterung in diesem Dokument ist daher nicht notwendig.
9	Neuer Abs. 9 Zudem sollte ergänzt werden, dass die ERRP Meldungen im Lastfolgeprozess ausgesetzt werden, da die entsprechende Planung durch den ÜNB in diesem Fall selbst erfolgt.	UNIPER SE	ABGELEHNT: Die ENTSO-E Reserve Resource Planning (ERRP)-Meldungen sollen gerade im Lastfolgebetrieb vom Kraftwerks-Betreiber übermittelt werden, um z.B. die Verfügbarkeit eines Kraftwerks einplanen zu können. Ebenso sind die technischen Grenzen wichtig, damit der Netzbetreiber eine saubere Lastflussrechnung durchführen kann. Zudem dienen die ERRP-Daten dazu, die rückgemeldeten Fahrpläne zu verifizieren und um ggf. auch die Einspeisesituationen anzupassen. Außerdem dient dies ebenso zur Verifikation des Prozesses.
4	Der BDEW schlägt folgende Änderung für Absatz 4 vor: „Sofern eine Abstimmung möglich ist“ sollte durch „Sobald eine Abstimmung möglich ist“ ersetzt werden. Dies dient der Verdeutlichung der Dringlichkeit des Verfahrens nach Art. 5 Abs. 2 ER-VO.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	ABGELEHNT: Die ÜNB stimmen einer Änderung von "sofern auf sobald" nicht zu, da die vorgeschlagene Maßnahme im Sinne der Systemstabilität zeitkritisch ist und immer eine "Aussetzung des Marktes" bedeutet. Einzelne Maßnahmen werden gem. §13 Abs. 2 EnWG umgesetzt. Sofern noch die erforderliche Zeit verbleibt, werden sich die ÜNB mit den betroffenen Akteuren gem. Ziffer 4.2 Abs.2 abstimmen. Eine Änderung auf "sobald"

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			verpflichtet zur Abstimmung und dieser kann aus vorher genannten Gründen nicht zugestimmt werden.
2	Hier fehlt in Abs. 2 mindestens ein „und“, sonst ist nicht klar, mit wem sich hier abgestimmt werden muss.	EFET	ABGELEHNT: Der Vorschlag wird nicht umgesetzt, da unter Ziffer 4.2 Abs. 2 Buchstabe a bis e eindeutig die Akteure aufgeführt sind mit denen sich die ÜNB mindestens abstimmen.
2	Nach Art. 5 Abs. 2 a der ER-VO muss sich der ÜNB mindestens mit den beteiligten Akteuren in Verbindung setzen, mit denen er sich nach den einschlägigen Artikeln dieser Verordnung in Echtzeit abstimmen muss. Dieser Passus fehlt in § 4.2. Hier ist die VO nicht ausreichend umgesetzt.	EFET	ANGENOMMEN: Artikel 5 Abs. 2a wurde ergänzt. Die ÜNB setzen sich mindestens mit den beteiligten Akteuren in Verbindung, mit denen sie sich nach den einschlägigen Artikeln dieser Verordnung in Echtzeit abstimmen müssen.
	Der Prozess des Lastfolgebetriebes sollte definiert werden. Insbesondere sollte die Planung (Übermittlung der Verfügbarkeit [z.B.: Brennstoff], die Bereitschaft, ...), die Einsatzkriterien, der Abruf und die Kommunikation geregelt werden.	EFET	ABGELEHNT: Der Lastfolgebetrieb ist kein Prozess des Aus- bzw. Wiedereinsetzens des Marktes, sondern beschreibt die Zeit zwischen beiden Vorgängen. Es handelt sich hierbei um einen operativen Prozess der Netzführung, in dem die Erzeugungseinheiten und Lasten gemäß den Vorgaben der ÜNB zu führen sind. Eine nähere Erläuterung in diesem Dokument ist daher nicht notwendig.
	Zudem sollte ergänzt werden, dass die ERRP Meldungen im Lastfolgeprozess ausgesetzt werden, da diese nicht oder nicht vollständig erfolgen können und damit keine konsistente Datenbasis erreicht werden kann.	EFET	ABGELEHNT: Die ENTSO-E Reserve Resource Planning (ERRP)-Meldungen sollen gerade im Lastfolgebetrieb vom Kraftwerks-Betreiber übermittelt werden, um z.B. die Verfügbarkeit eines Kraftwerks einplanen zu können. Zudem sind die technischen Grenzen wichtig, damit der Netzbetreiber eine saubere Lastflussrechnung durchführen kann. Ebenso dienen die ERRP-Daten dazu, die rückgemeldeten Fahrpläne zu verifizieren und um ggf. auch die Einspeisesituationen anzupassen. Außerdem dient dies ebenso zur Verifikation des Prozesses.

### § 4.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten

#### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
3	<p>Abs. 3 lit. b) Die Bilanzierung soll entsprechend EnWG fortgeführt werden, daher sollten unter dem Aspekt der Schadensminimierung, bereits akzeptierte Fahrpläne eines BKV nicht annulliert werden.</p> <p>Abs. 3 lit. c) Die Bilanzierung soll entsprechend EnWG fortgeführt werden, daher sollten unter dem Aspekt der Schadensminimierung, nur die Reservierung/Nominierung von zugeteilten Langfriskapazitäten annulliert werden, die nicht verfügbar sind. Ist die Kapazität von der Störung oder Gefährdung nicht betroffen, dann sollte diese weiterhin Gültigkeit haben.</p>	UNIPER SE	<p>ABGELEHNT: Beim Aussetzen der Marktaktivitäten wird das Übertragungsnetz im "Lastfolgebetrieb" betrieben. Eine Fortführung der Bilanzierung (Bilanzierung ist eine Marktaktivität) für bereits formal akzeptierte Fahrpläne, ist im Lastfolgebetrieb nicht möglich.</p>
3	<p>Die exemplarische Auflistung der Prozesse in Abs. 3 ist nicht hilfreich. Das heißt zugleich, dass noch weitere Prozesse in der Praxis hinzukommen könnten, die bislang nicht beschrieben sind. Dies sollte vermieden werden. Die Aufzählung sollte abschließend sein.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist, warum bereits abgegebene Fahrpläne nach Abs. 3 a ihre Gültigkeit verlieren sollen.</p>	EFET	<p>ABGELEHNT: Eine vollständige Auflistung ist nicht zuletzt aufgrund zukünftiger Änderungen oder der Entwicklung neuer Marktprozesse nicht möglich.</p> <p>Abgegebene Fahrpläne für den Zeitbereich der ausgesetzten Marktaktivität verlieren ihre Gültigkeit, weil keine eigenständige Bilanzkreisbewirtschaftung des BKV mehr erfolgt. Dies beinhaltet insbesondere die Steuerung von Erzeugung und Lasten.</p>

## § 5 - Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

### § 5.1 - Voraussetzungen für die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

#### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
1	<p>„Marktteilnehmer in hinreichendem Umfang haben den ÜNB die Verfügbarkeit ihrer Marktinstrumente und Kommunikationssysteme gemäß § 6.3 angezeigt.“</p> <p>Konkretisierung „in hinreichendem Umfang“</p> <p>Hier sollten aus unserer Sicht exakte Kriterien definiert werden. Es ist ggf. zu berücksichtigen, dass kleine Marktteilnehmer die Kommunikationssysteme erst zu einem späteren Zeitpunkt als große Marktteilnehmer wiederherstellen können.</p>	TEAG Thüringer Energie AG	<p>KLARSTELLUNG: Marktteilnehmer haben den ÜNB die Verfügbarkeit ihrer Marktinstrumente und Kommunikationssysteme gemäß § 6.3 derart angezeigt, dass mit dem Verfahren zur Wiederaufnahme der Marktaktivität begonnen werden kann. Die ÜNB prüfen je nach Schwere und Sachlage der vorangegangenen Störung, welche Art und Weise der Bereitschaftserklärung hierzu notwendig ist.</p> <p>Die ÜNB prüfen anhand dieser Rückmeldungen, ob mit den Marktteilnehmern ein durchschnittliches Marktvolumen erreichbar wäre. Eine Anpassung der Bestimmungen wurde vorgenommen.</p>
1	<p>Der Begriff „in hinreichendem Umfang“ ist zu vage, daher ist es notwendig diesen genauer zu spezifizieren.</p>	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	<p>KLARSTELLUNG: Marktteilnehmer haben den ÜNB die Verfügbarkeit ihrer Marktinstrumente und Kommunikationssysteme gemäß § 6.3 derart angezeigt, dass mit dem Verfahren zur Wiederaufnahme der Marktaktivität begonnen werden kann. Die ÜNB prüfen je nach Schwere und Sachlage der vorangegangenen Störung, welche Art und Weise der Bereitschaftserklärung hierzu notwendig ist.</p> <p>Die ÜNB prüfen anhand dieser Rückmeldungen, ob mit den Marktteilnehmern ein durchschnittliches</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			Marktvolumen erreichbar wäre. Eine Anpassung der Bestimmungen wurde vorgenommen.

## § 5.2 - Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
2	<p>Das Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten ist mit mindestens drei Tagen Vorlaufzeit zu lange, da eine Aussetzung des Marktes auch sehr kurzzeitig sein kann. Ziel sollte es sein, so schnell wie möglich zum Markt zurückzukehren.</p> <p>Der BDEW schlägt folgende Ergänzung vor:            „Das Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten startet mit der Verkündung des Marktstarts durch den ÜNB; der den Marktprozess ausgesetzt hatte so schnell wie möglich.“</p>	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	<p>ABGELEHNT: Die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten bezieht sich auf die vollständige Marktaussetzung d.h. sämtliche Marktprozesse wie z.B. Börsenhandel, Regelenergie-Ausschreibung, Fahrplananmeldungen, Netzsicherheitsrechnungen etc. müssen nach der Marktaussetzung mit ihren eigenen prozessualen Vorlaufzeiten wieder implementiert werden. Dafür sind die drei Tage Vorlaufzeit zwingend erforderlich und stellen die schnellstmögliche Wiederaufnahme von Marktaktivitäten dar.</p> <p>Des Weiteren soll auch kleineren Marktteilnehmern, die unter Umständen ihre Kommunikationssysteme erst zu einem späteren Zeitpunkt wiederherstellen können, die Möglichkeit gegeben werden, wieder am Markt teilzunehmen.</p>
2	Das Verfahren zur Wiederaufnahme von Marktaktivitäten soll mit Verkündung des Marktstarts durch den ÜNB mit mindestens drei Tagen Vorlaufzeit starten. Dies ist aus unserer Sicht zu lange, da eine Aussetzung des Marktes auch	EFET	ABGELEHNT: Die Wiederaufnahme von Marktaktivitäten bezieht sich auf die vollständige Marktaussetzung d.h. sämtliche Marktprozesse wie z.B. Börsenhandel, Regelenergie-Ausschreibung, Fahrplananmeldungen, Netzsicherheitsrechnungen etc. müssen



Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	sehr kurzzeitig sein kann. Ziel sollte es sein, so schnell wie möglich zum Markt zurückzukehren.		<p>nach der Marktaussetzung mit ihren eigenen prozessualen Vorlaufzeiten wieder implementiert werden. Dafür sind die drei Tage Vorlaufzeit zwingend erforderlich und stellen die schnellstmögliche Wiederaufnahme von Marktaktivitäten dar.</p> <p>Des Weiteren soll auch kleineren Marktteilnehmern, die unter Umständen ihre Kommunikationssysteme erst zu einem späteren Zeitpunkt wiederherstellen können, die Möglichkeit gegeben werden, wieder am Markt teilzunehmen.</p>

#### § 5.2.1 - Beendigung Lastfolgebetrieb

#### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
5 & 6	Abs. 5 und 6: Während der ersten 24 Stunden nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten sollen höhere Regelreserven ausgeschrieben werden. Hier ist nicht klar, um wieviel höher die Reserven sein können und wann sie ausgeschrieben werden. Beide Absätze sollten zusammengezogen werden.	EFET	<p><b>ABGELEHNT:</b> Die Ausschreibung höherer Regelreserven dient als Steuerungselement um zum Marktstart möglichst kleine Handelsänderungen zu anderen Marktgebieten zu haben. Dadurch kann die Net Transfer Capacity klein gehalten werden. Die hohen Regelreserven sind sehr wichtig, um zum Marktstart hohe Bilanzkreisabweichungen ausregeln zu können. Die ÜNB gehen davon aus, dass zum Marktstart nicht alle Bilanzkreise sauber ihre Verantwortlichkeiten kennen und sich dessen bewusst sind. Die Ausschreibung von höheren Reserven wird im Vorfeld den Marktteilnehmern mitgeteilt. Beide Steuermöglichkeiten haben sich bereits in der Vergangenheit erfolgreich bewiesen.</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
7	Abs. 7: Was ist der Hintergrund dafür, dass NTC zu den Grenzen möglichst defensiv ausgeschrieben werden sollen?	EFET	ABGELEHNT: Dient als Steuerungselement um zum Marktstart möglichst kleine Handelsänderungen zu anderen Marktgebieten zu haben. Dadurch kann der NTC klein gehalten werden. Die hohen Regelreserven sind sehr wichtig, um zum Marktstart hohe Bilanzkreisabweichungen ausregeln zu können. Die ÜNB gehen davon aus, dass zum Marktstart nicht alle Bilanzkreise sauber ihre Verantwortlichkeiten kennen und sich dessen bewusst sind. Die Ausschreibung von höheren Reserven wird im Vorfeld den Marktteilnehmern mitgeteilt. Beide Steuermöglichkeiten haben sich bereits in der Vergangenheit erfolgreich bewiesen.

#### § 5.2.2 - Zeitlicher Ablauf

#### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
1	In Bezug auf den Intraday-Handel, wie in § 5.2.2 (1) b. x. vorgesehen, wird im Entwurf geschrieben, dass dieser am Tag vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten ggf. noch nicht freigegeben ist für OTC- und Börsenhandel. Dieser Prozess sollte spezifiziert werden, sodass der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Intraday-Handels innerhalb der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten auch für OTC- und Börsenhandel spezifiziert ist.	EPEX SPOT SE	<p>MODIFIZIERT: Die Formulierung wurde entsprechend in den Bestimmungen angepasst.</p> <p>ANGENOMMEN: Die ÜNB werden spätestens D-1 die BKV über den Zeitpunkt des Intraday-Starts informieren. Dies wurde in den Bestimmungen ergänzt.</p> <p>KLARSTELLUNG: Der Intraday-Handel wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt freigegeben, da es auf Grund der vorangegangenen Störung sein kann, dass das System noch nicht stabil genug ist, da z.B. noch nicht alle Kraftwerke wieder am Netz sind. Große Intraday</p>



Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			Änderungen könnten ggf. das System negativ beeinflussen.
1	<p>Abs. 1 lit. b.x)            Im Dokument erfolgt die Wiederaufnahme des Intraday-Handels D-1. OTC- und Börsenhandel werden ggf. noch nicht freigegeben. Dieser Prozess sollte spezifiziert werden. Insbesondere die Kriterien für eine solche Nicht-Freigabe sollten aufgeführt werden. Des Weiteren sollte aufgenommen werden, dass die Information über eine solche Entscheidung den Marktteilnehmern spätestens D-2 zu kommunizieren ist.</p>	UNIPER SE	<p>MODIFIZIERT: Die Formulierung wurde entsprechend in den Bestimmungen angepasst.</p> <p>ANGENOMMEN: Die ÜNB werden spätestens D-1 die BKV über den Zeitpunkt des Intraday-Starts informieren. Dies wurde in den Bestimmungen ergänzt.</p> <p>KLARSTELLUNG: Der Intraday-Handel wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt freigegeben, da es auf Grund der vorangegangenen Störung sein kann, dass das System noch nicht stabil genug ist, da z.B. noch nicht alle Kraftwerke wieder am Netz sind. Große Intraday Änderungen könnten ggf. das System negativ beeinflussen.</p>
1	<p>In Bezug auf den Intraday-Handel, wie in § 5.2.2 (1) b. x. vorgesehen, wird im Entwurf geschrieben, dass dieser am Tag vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten gegebenenfalls noch nicht freigegeben ist für OTC- und Börsenhandel. Dieser Prozess sollte für den Börsenhandel und, wenn der OTC-Handel entgegen der Forderung des BDEW weiterhin in § 4 aufgeführt wird, auch für diesen spezifiziert werden. Diese Spezifikation sollte den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Intraday-Handel innerhalb der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten auch für OTC- und Börsenhandel beinhalten. Die Wiederaufnahme der Marktaktivitäten sollte nicht an einzelnen Marktprozessen scheitern. Daher sollte je nach Bedarf auch für einzelne Marktprozesse die Möglichkeit bestehen, die Marktaktivitäten wiederaufzunehmen.</p>	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	<p>MODIFIZIERT: Die Formulierung wurde entsprechend in den Bestimmungen angepasst.</p> <p>ANGENOMMEN: Die ÜNB werden spätestens D-1 die BKV über den Zeitpunkt des Intraday-Starts informieren. Dies wurde in den Bestimmungen ergänzt.</p> <p>KLARSTELLUNG: Der Intraday-Handel wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt freigegeben, da es auf Grund der vorangegangenen Störung sein kann, dass das System noch nicht stabil genug ist, da z.B. noch nicht alle Kraftwerke wieder am Netz sind. Große Intraday Änderungen könnten ggf. das System negativ beeinflussen.</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
1	In Bezug auf den Intraday-Handel, wie in §5.2.2 (1) b. x. vorgesehen, wird im Entwurf geschrieben, dass dieser am Tag vor Wiederaufnahme der Marktaktivitäten ggf. noch nicht freigegeben ist für OTC- und Börsenhandel. Dieser Prozess sollte spezifiziert werden, sodass der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Intradayhandels innerhalb der Wiederaufnahme der Marktaktivitäten auch für OTC- und Börsenhandel spezifiziert ist.	EFET	<p>MODIFIZIERT: Die Formulierung wurde entsprechend in den Bestimmungen angepasst.</p> <p>ANGENOMMEN: Die ÜNB werden spätestens D-1 die BKV über den Zeitpunkt des Intraday-Starts informieren. Dies wurde in den Bestimmungen ergänzt.</p> <p>KLARSTELLUNG: Der Intraday-Handel wird ggf. zu einem späteren Zeitpunkt freigegeben, da es auf Grund der vorangegangenen Störung sein kann, dass das System noch nicht stabil genug, ist, da z.B. noch nicht alle Kraftwerke wieder am Netz sind. Große Intraday Änderungen könnten ggf. das System negativ beeinflussen.</p>

## § 5.3 - Auswirkungen auf die Marktprozesse im Falle der Wiederaufnahme von Marktaktivitäten

### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
1	Der Artikel kann gelöscht werden, da der Paragraph in der vorliegenden Form keinen selbständigen (rechtsverbindlichen) Regelungsgehalt hat. Zumindest sollte ergänzt werden, dass die Information unverzüglich erfolgt.	UNIPER SE	ANGENOMMEN: Der Artikel bleibt bestehen, es wurde aber die vorgeschlagene Ergänzung integriert.
1	Die pauschale Aussage, dass aus Gründen der Systemsicherheit Anpassungen notwendig sind und der ÜNB darüber informieren muss, ist nicht akzeptabel. Es muss klar geregelt sein, wann eine solche Information erfolgen muss. Bei allen betroffenen Akteuren müssen Unsicherheiten möglichst vermieden werden.	EFET	ANGENOMMEN: Je nach zugrundeliegender Störung können einschränkende Maßnahmen notwendig sein. Um den Zeitpunkt der Information zu präzisieren wurde "unverzüglich" in das Dokument aufgenommen.

## § 6 - Kommunikationsverfahren

### § 6.1 - Kommunikation durch den ÜNB

#### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
5	Nach (5) muss die Ankündigung des Marktstartes mindestens 3 Tage vor dessen Durchführung erfolgen. Diese Vorgabe ist nicht nachvollziehbar, da mit dieser Vorgabe Konstellationen, in denen die sonstigen Voraussetzungen für den Marktstart bereits nach wenigen Stunden wieder vorliegen, per se ausgeschlossen wären. Darüber hinaus steht (5) aus Sicht der LEAG nicht im Einklang mit Art. 39 Abs. 3 e) ER-VO. Danach muss die Regelung Anreize für ÜNB enthalten, die Marktaktivitäten sobald wie möglich wiederaufzunehmen.	Lausitz Energie Kraftwerke AG	<p>ABGELEHNT: Mit einer Ankündigungsfrist von drei Tagen wurde die kleinstmögliche Vorlaufzeit unter Berücksichtigung der für einen funktionsfähigen Energiemarkt notwendigen Prozesse gewählt. ÜNB sind bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen verpflichtet, die Marktaktivitäten sobald wie möglich wieder zu ermöglichen. Dies wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde kontrolliert. Die ÜNB haben eigens ein hohes Interesse so schnell wie möglich wieder in den Regelbetrieb mit etablierten Prozessen überzugehen, um eigene Risiken zu vermeiden.</p> <p>Des Weiteren soll auch kleineren Marktteilnehmern, die unter Umständen ihre Kommunikationssysteme erst zu einem späteren Zeitpunkt wiederherstellen können, die Möglichkeit gegeben werden, wieder am Markt teilzunehmen.</p>
	<p>Der Grund der Störung oder Gefährdung, ist in den zu veröffentlichenden Information aufzunehmen. Entsprechend Artikel 4 Abs. 1 ER-VO sollen alle Informationen, dies beinhaltet insbesondere den Grund, veröffentlicht bzw. den BKV/Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Regelungen zur Notfallkommunikation (z.B. über DAKS „Digitales Alarm- und Konferenzsystem“ und gesicherte</p>	UNIPER SE	<p>ABGELEHNT: Die ÜNB sind verpflichtet, 30 Tage nach Störungsereignis einen detaillierten Bericht zum Ereignis, den ergriffenen Maßnahmen sowie der daraus resultierenden Netzzustände und Zeitabfolge zu erstellen und der Regulierungsbehörde und den Marktakteuren zur Verfügung zu stellen (Artikel 37 Abs. 6 ER-VO). Dies ist nur unter entsprechend aufwändigen Analysen der vorliegenden Daten möglich. Zum</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>Telefonverbindungen) sollten aufgenommen werden, da ggf. der E-Mail-Dienst und der Webseiten-Service nicht zur Verfügung stehen.</p>		<p>Zeitpunkt des Störungseintritts lassen sich daher häufig nur die Symptome der Störung, nicht aber deren wahre Ursache ermitteln und beschreiben. Die unmittelbare Bereitstellung der Information zur Störungsursache ist somit nicht in jedem Fall gleichzeitig mit der Aussetzung der Marktaktivitäten möglich. Die ÜNB sehen daher keine über die vorliegende Anforderung hinausgehende Informationspflicht.</p>
5	<p>Nach Absatz 5 muss die Ankündigung des Marktstartes mindestens 3 Tage vor dessen Durchführung erfolgen. Diese Vorgabe ist nicht nachvollziehbar, da mit dieser Vorgabe Konstellationen, in denen die sonstigen Voraussetzungen für den Marktstart bereits nach wenigen Stunden wieder vorliegen, per se ausgeschlossen wären. Darüber hinaus steht Absatz 5 aus Sicht des BDEW nicht im Einklang mit Art. 39 Abs. 3 e) ER-VO. Danach muss die Regelung Anreize für ÜNB enthalten, die Marktaktivitäten sobald wie möglich wiederaufzunehmen.</p>	<p>Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.</p>	<p>ABGELEHNT: Mit einer Ankündigungsfrist von drei Tagen wurde die kleinstmögliche Vorlaufzeit unter Berücksichtigung der für einen funktionsfähigen Energiemarkt notwendigen Prozesse gewählt. ÜNB sind bereits durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen verpflichtet, die Marktaktivitäten sobald wie möglich wieder zu ermöglichen. Dies wird durch die zuständige Aufsichtsbehörde kontrolliert. Die ÜNB haben eigens ein hohes Interesse so schnell wie möglich wieder in den Regelbetrieb mit etablierten Prozessen überzugehen, um eigene Risiken zu vermeiden.</p> <p>Des Weiteren soll auch kleineren Marktteilnehmern, die unter Umständen ihre Kommunikationssysteme erst zu einem späteren Zeitpunkt wiederherstellen können, die Möglichkeit gegeben werden, wieder am Markt teilzunehmen.</p>
	<p>Der ÜNB sollte auch den Grund und die (erwartete) Dauer für die Marktaussetzung mitteilen und veröffentlichen. Nach Abs. 2 soll jeder betroffene ÜNB über die Aussetzung von Marktaktivitäten über E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage informieren. Der ÜNB muss zudem alles</p>	<p>EFET</p>	<p>ABGELEHNT: Die ÜNB sind ohnehin verpflichtet, 30 Tage nach Störungsereignis einen detaillierten Bericht zum Ereignis, den ergriffenen Maßnahmen sowie der daraus resultierenden Netzzustände und Zeitabfolge zu erstellen und der Regulierungsbehörde und den Marktakteuren zur Verfügung zu stellen (Artikel 37 Abs.</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	Erforderliche tun, um diese Informationen allen Betroffenen verfügbar zu machen.		6 ER-VO). Dies ist nur unter entsprechend aufwändigen Analysen der vorliegenden Daten möglich. Zum Zeitpunkt des Störungseintritts lassen sich daher häufig nur die Symptome der Störung, nicht aber deren wahre Ursache ermitteln und beschreiben. Die unmittelbare Bereitstellung der Information zur Störungsursache ist somit nicht in jedem Fall gleichzeitig mit der Aussetzung der Marktaktivitäten möglich. Die ÜNB sehen daher keine über die vorliegende Anforderung hinausgehende Informationspflicht.

## § 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden

### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	Unter Berücksichtigung des Notfallmodus sollten die NEMO die größtmögliche Anstrengung unternehmen, die relevanten Informationen zu kommunizieren.	EPEX SPOT SE	Die ÜNB teilen die Meinung der EPEX SPOT SE und sehen die NEMO durch Artikel 6.2 Abs. 1 durch Unverzögerlichkeit zur größtmöglichen Anstrengung verpflichtet.
	Der BDEW begrüßt den § 6.2 und möchte hervorheben, dass unter Berücksichtigung des Notfallmodus die NEMOs die größtmögliche Anstrengung unternehmen sollten, die relevanten Informationen zu kommunizieren.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.	Die ÜNB teilen die Meinung des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft e.V. und sehen die NEMO durch Artikel 6.2 Abs. 1 durch Unverzögerlichkeit zur größtmöglichen Anstrengung verpflichtet.
	§ 6.2 - Kommunikation durch NEMO und andere Stellen, denen gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 Marktfunktionen zugewiesen oder übertragen wurden Abs. 1: Unter Berücksichtigung des Notfallmodus sollten die NEMOs die größtmögliche Anstrengung unternehmen, die	EFET	Die ÜNB teilen die Meinung der EFET und sehen die NEMO durch Artikel 6.2 Abs. 1 durch Unverzögerlichkeit zur größtmöglichen Anstrengung verpflichtet.



Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	relevanten Informationen an alle Marktteilnehmer zu kommunizieren.		

### § 6.3 - Kommunikation durch Bilanzkreisverantwortliche

#### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>„Auf Anfrage des ÜNB melden sämtliche BKV ihre Startbereitschaft an die ÜNB, sofern ihre zum Marktstart notwendigen Marktinstrumente und Kommunikationssysteme einsatzfähig sind.“</p> <p>Konkretisierung „sämtliche BKV“? meint tatsächlich alle BKV?</p> <p>Gibt es hier einen Deckungsgrad in %? Bei kleineren BKV ist es möglicherweise durch dessen Infrastruktur schwerer die Kontaktaufnahme mit dem ÜNB wieder her zu stellen.</p>	TEAG Thüringer Energie AG	<p>ABGELEHNT: Die ÜNB Fragen bei allen Marktteilnehmern ihrem Status ab. Entscheidend ist hier „auf Anfrage des ÜNB“, was wiederum von der Schwere und Sachlage der vorangegangenen Störung abhängt. Anhand der Rückmeldungen prüfen die ÜNB, ob mit den Marktteilnehmern ein durchschnittliches Marktvolumen erreichbar wäre.</p> <p>Die ÜNB prüfen, wie viele BKV benötigt werden, um mit dem Verfahren zur Wiederaufnahme der Marktaktivität zu beginnen. Hierfür kann kein Deckungsgrad o.Ä. angegeben werden.</p>

## § 7 - Bestimmungen für die Abrechnung im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten

### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>Nach Art. 39 Abs. 3 d) ER-VO sollen finanzielle Sanktionen für BKV und Regelreserveanbieter aufgrund der Marktaussetzung vermieden werden. Die vorgeschlagene Regelung in (1) würde jedoch dazu führen, dass die BKV während der Marktaussetzung sämtliche Kosten der ÜNB tragen müssten. Dies käme einer Sanktion gleich.</p> <p>Zudem ist absolut nicht nachvollziehbar, dass die Anlagenbetreiber, die im Rahmen des Lastfolgebetriebs während der Marktaussetzung Wirk- und Blindleistung auf Anweisung der ÜNB einspeisen, keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben. Der Vorschlag der ÜNB verweist lediglich auf gesetzliche oder vertragliche Regelungen. Den ÜNB sollte jedoch sehr wohl bekannt sein, dass nahezu kein Anlagenbetreiber mit seinem Anschluss-ÜNB Verträge zur Regelung der Kostenübernahme im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten und somit für den Lastfolgebetrieb geschlossen hat. Auch der Verweis auf gesetzliche Regelungen greift zu kurz, denn die ÜNB führen korrekterweise in § 4.1 (3) des Vorschlags aus, dass die Aussetzung von Marktaktivitäten nach den bekannten § 13 I und II EnWG-Maßnahmen zum Tragen kommt. Somit lässt sich auch kein Vergütungsanspruch aus § 13 I EnWG ableiten (§ 13 II EnWG Maßnahmen erfolgen grundsätzlich entschädigungslos).</p> <p>Aufgrund des Zeitraums bis zum Marktstart von mind. 3 Tagen (vgl. § 6.1 (5) dieses Vorschlags) können und werden die Kosten massive negative Auswirkungen für alle</p>	<p>Lausitz Energie Kraftwerke AG</p>	<p>KLARSTELLUNG: Die Bestimmungen der ÜNB führen nicht zu einer Verschlechterung für die Anlagenbetreiber im Vergleich zu der heute bereits geltenden Rechtslage. Die ÜNB sehen in dem hier relevanten Fall § 13 EnWG als anwendbar an. Ob ein Vergütungsanspruch der betroffenen Anlagenbetreiber besteht (nach Vertrag oder nach Gesetz), ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem kann sich die Rechtslage zukünftig ändern; einer solchen Änderung trägt der Verweis auf die geltenden Regelungen gleichsam automatisch Rechnung.</p>



Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	Anlagenbetreiber verursachen, die im Rahmen des Lastfolgebetriebs durch die ÜNB zentral zur Einspeisung von Wirk- und Blindleistung angewiesen werden. Eine Sicherstellung der Kostenkompensation ist daher unerlässlich.		
	Wie wird sichergestellt, dass die zur Wiederversorgung eingesetzten Anlagen auf Grundlage marktgerechter Preise bzw. realistischer Stromgestehungskosten Leistungen bereitstellen? Wir halten es für sinnvoll, über Referenzanlagen ein transparentes Vergütungsmodell zu entwickeln. Ebenfalls halten wir es für sinnvoll, dem BKV transparent über kaskadenartige Wiederversorgung der Netzbetreiber und der seinem Bilanzkreis zugeordneten Kunden während des Netzaufbaus zu informieren. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Aussetzung der Marktaktivitäten erst zu dem Zeitpunkt beendet wird, wenn das Gesamtsystem aus allen Teilnetzen wieder zu 100% aufgebaut ist.	TEAG Thüringer Energie AG	<p>KLARSTELLUNG: Die Bestimmungen der ÜNB verweisen auf die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen. Er führt somit nicht zu einer Verschlechterung für die Anlagenbetreiber im Vergleich zu der heute bereits geltenden Rechtslage. Etwaigen zukünftigen Änderungen der Rechtslage trägt der Verweis auf die geltenden Regelungen gleichsam automatisch Rechnung.</p> <p>Die Regelung von Informationspflichten über Zustände in den Netzebenen ist nicht Bestandteil und Ziel der Bestimmungen zum Aus- und Wiedereinsetzen des Marktes. Entsprechende Vorgaben zur Kommunikation in kritischen Netzsituationen ist z.B. den Regelungen zum manuellen Lastabwurf (EnWG-Kaskade, VDE-AR-N 4140) oder zur Schnittstelle zwischen ÜNB und VNB (VDE-AR-N 4141) zu entnehmen.</p>
1 & 3 & 6	Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 Die Kosten aus den von Marktbeteiligten Ansprüchen gegen die ÜNB sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Daher ist der hier beschriebene - kostenbasierte - Ansatz nicht sachgerecht. Grundsätzlich sollte der Preis für Ausgleichsenergie in solchen Situationen ausreichend Anreize für das verbleibende Angebot und die verbleibende Nachfrage setzen. Der „value of lost load (VoLL)“ wäre ein möglicher und auf jeden Fall vorzugswürdiger Ansatz den Preis zu	UNIPER SE	<p>KLARSTELLUNG: Die Bestimmungen der ÜNB verweisen auf die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen. Er führt somit nicht zu einer Verschlechterung für die Anlagenbetreiber im Vergleich zu der heute bereits geltenden Rechtslage. Etwaigen zukünftigen Änderungen der Rechtslage trägt der Verweis auf die geltenden Regelungen gleichsam automatisch Rechnung.</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>bestimmten. Vor diesem Hintergrund wäre § 7 wie folgt anzupassen: Absatz 1 und Absatz 6 müssten gestrichen werden. Ferner müsste die Formulierung in Absatz 3 durch die nachfolgende Formulierung ersetzt werden: „Der Weiterverrechnungspreis entspricht dem value of lost load („VoLL). Der VoLL entspricht (...) (Anm. Hier müsste der VoLL im Sinne der Anwendungsklarheit innerhalb dieses Dokuments eindeutig definiert werden!)“.</p>		
	<p>Nach Art. 39 Abs. 3 d) ER-VO sollen finanzielle Sanktionen für BKV und Regelreserveanbieter aufgrund der Marktaussetzung vermieden werden. Die vorgeschlagene Regelung in (1) würde jedoch dazu führen, dass die BKV während der Marktaussetzung sämtliche Kosten der ÜNB tragen müssten. Dies käme einer Sanktion gleich.</p> <p>Zudem ist nicht nachvollziehbar, dass die Anlagenbetreiber, die im Rahmen des Lastfolgebetriebs während der Marktaussetzung Wirk- und Blindleistung auf Anweisung der ÜNB einspeisen, keinen Anspruch auf Kostenerstattung haben. Der Vorschlag der ÜNB verweist lediglich auf gesetzliche oder vertragliche Regelungen. Den ÜNB sollte jedoch bekannt sein, dass nahezu kein Anlagenbetreiber mit seinem Anschluss-ÜNB Verträge zur Regelung der Kostenübernahme im Falle einer Aussetzung von Marktaktivitäten und somit für den Lastfolgebetrieb geschlossen hat. Auch der Verweis auf gesetzliche Regelungen greift zu kurz, denn die ÜNB führen korrekterweise in § 4.1 (3) des Vorschlags aus, dass die Aussetzung von Marktaktivitäten nach den bekannten § 13 I und II EnWG-Maßnahmen zum Tragen kommt. Somit lässt sich auch kein Vergütungsanspruch aus § 13 I EnWG ableiten (§ 13 II EnWG Maßnahmen erfolgen</p>	<p>Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V.</p>	<p>KLARSTELLUNG: Die Bestimmungen der ÜNB führen nicht zu einer Verschlechterung für die Anlagenbetreiber im Vergleich zu der heute bereits geltenden Rechtslage. Die ÜNB sehen in dem hier relevanten Fall § 13 EnWG als anwendbar an. Ob ein Vergütungsanspruch der betroffenen Anlagenbetreiber besteht (nach Vertrag oder nach Gesetz), ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem kann sich die Rechtslage zukünftig ändern; einer solchen Änderung trägt der Verweis auf die geltenden Regelungen gleichsam automatisch Rechnung.</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	<p>grundsätzlich entschädigungslos).</p> <p>Aufgrund des Zeitraums bis zum Marktstart von mindestens drei Tagen (vgl. § 6.1 (5) dieses Vorschlags) können und werden die Kosten massive negative Auswirkungen für alle Anlagen-betreiber verursachen, die im Rahmen des Lastfolgebetriebs durch die ÜNB zentral zur Einspeisung von Wirk- und Blindleistung angewiesen werden. Eine Sicherstellung der Kosten-kompensation ist daher unerlässlich.</p>		
1	<p>Abs. 1: Nach Art. 39 Abs. 3 d) ER-VO sollen finanzielle Sanktionen für BKV und Regelreserveanbieter aufgrund der Marktaussetzung vermieden werden. Die vorgeschlagene Regelung in §7(1) würde jedoch dazu führen, dass die BKV während der Marktaussetzung sämtliche Kosten der ÜNB tragen müssten. Dies käme einer Sanktion gleich und ist nicht akzeptabel.</p>	EFET	<p>ABGELEHNT: In den Kosten der ÜNB werden die Kosten für die Einspeisung durch die Anlagenbetreiber widergespiegelt. Ob ein Vergütungsanspruch der betroffenen Anlagenbetreiber besteht (nach Vertrag oder nach Gesetz), ist im Einzelfall zu prüfen. Soweit solche Ansprüche bestehen, werden die entsprechenden Kosten der Übertragungsnetzbetreiber an die BKV entsprechend der Kundenlast im Bilanzkreis weiterverrechnet. Es erscheint als angemessen, dass der BKV die Kosten für die von ihm erhaltene Energie trägt. Eine sanktionsgleiche Wirkung ist nach der Ansicht der ÜNB hierin nicht zu sehen.</p>
	<p>Aufgrund des Zeitraums bis zum Marktstart von mind. 3 Tagen (vgl. § 6.1 (5) dieses Vorschlags) können und werden die Kosten massive negative Auswirkungen für alle Anlagenbetreiber verursachen, die im Rahmen des Lastfolgebetriebs durch die ÜNB zentral zur Einspeisung von Wirk- und Blindleistung angewiesen werden. Eine Sicherstellung einer angemessenen Kostenkompensation ist daher unerlässlich.</p>	EFET	<p>KLARSTELLUNG: Die Bestimmungen der ÜNB verweisen auf die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden vertraglichen und gesetzlichen Regelungen. Er führt somit nicht zu einer Verschlechterung für die Anlagenbetreiber im Vergleich zu der heute bereits geltenden Rechtslage. Etwaigen zukünftigen Änderungen der Rechtslage trägt der Verweis auf die</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
			geltenden Regelungen gleichsam automatisch Rechnung.
2	<p>Abs. 2: Völlig unklar ist, welche Eingangsgrößen und Grundlagen für die Weiterverrechnung verwendet werden. Auch wenn hier die Rede davon ist, dass „weitestgehend die MaBiS-Prozesse angewandt“ werden sollen, ist nicht klar, was damit gemeint ist. Es sollte klargestellt werden, dass alle Einspeisungen, auch wenn Sie durch den ÜNB angefordert werden, entsprechend MaBIS bilanziert werden. Die Mengen werden dementsprechend über den BK des „Erzeugers“ bilanziert. Somit werden alle verbleibenden Mengen zur Bilanzierung und zur Abrechnung herangezogen. Der § 13 Abs. 5 sollte nur für darüberhinausgehende Vermögensschäden gelten. Der Weiterverrechnungspreis ist nicht sachgerecht, da nach §13 Abs. 5 keine Haftung für Vermögensschäden erfolgt.</p>	EFET	<p>ABGELEHNT: Nach Auffassung der ÜNB sind die Bestimmungen insofern hinreichend klar. Es wird verwiesen auf die folgenden Absätze 3 bis 7, die zusammen mit Absatz 2 eine hinreichend präzise Regelung bilden. Die Weiterverrechnung der Kosten ist aus Sicht der ÜNB angemessen, denn der BKV trägt die Kosten für die von ihm erhaltene Energie. Aus welchem Grund § 13 Abs. 5 EnWG insofern relevant sein soll, erschließt sich den ÜNB nicht.</p>
3	<p>Abs. 3: „Der Weiterverrechnungspreis wird auf Basis des NRV-Saldo und der Kosten der ÜNB gemäß § 7 Abs. 1, die in den Abrechnungszeiträumen, in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt wurden, entstanden sind, ermittelt.“ --&gt; Wo werden diese Kosten der ÜNB nachvollziehbar veröffentlicht?</p>	EFET	<p>KLARSTELLUNG: Gemäß Artikel 37 Abs. 6 ER-VO sind die ÜNB dazu verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Wiederaufnahme der Marktaktivitäten einen Bericht zu erstellen, in dem die Gründe, die Durchführung und die Auswirkungen der Marktaussetzung erläutert werden. In diesem Bericht werden die ÜNB auch auf den Weiterverrechnungspreis auf Basis des NRV-Saldo und der Kosten eingehen.</p>
6	<p>Abs. 6: „Sämtliche Einspeisungen, aufgrund derer Ansprüche von Anlagenbetreibern gemäß § 7 Abs. 1 entstehen, werden durch den ÜNB aus den Bilanzkreisen, denen diese zugeordnet sind, auf einen ÜNB-eigenen Bilanzkreis überführt.“ --&gt; ok oder nicht?</p>	EFET	<p>ANGENOMMEN: Die ÜNB halten ihre Bestimmungen für angemessen.</p>

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
7	Abs. 7: Die verbleibenden Kosten sollten, wie vorgeschlagen, über die Netzentgelte gewälzt werden.	EFET	ANGENOMMEN: Die ÜNB sehen diese Forderungen durch Abs. 7 erfüllt.

## Sonstige Anmerkungen

### Stellungnahmen

Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	Der zur Verfügung gestellte Zeitraum für die Kommentierung des Vorschlages ist für diesen Sachverhalt deutlich zu kurz bemessen. Eine Marktaussetzung birgt erhebliche Risiken für alle Marktteilnehmer. Eine tiefgehende Auseinandersetzung mit dieser Systematik ist in dieser kurzen Zeit nicht möglich. Daher können wir nur auf einzelne offensichtliche Punkte eingehen.	UNIPER SE	Der Entwurf der Bestimmungen wurde vom 8. Oktober 2018 bis 8. November 2018 entsprechend Artikel 7 ER-VO öffentlich konsultiert.
	Die vorgeschlagenen Bestimmungen für die Aussetzung und Wiederaufnahme von Marktaktivitäten sind an vielen Stellen einerseits nicht klar und konkret genug und gehen an anderen Punkten über die europäische Regulierung hinaus. Praktische Fragen bleiben gänzlich unbeantwortet, wie beispielsweise, ob bei einer Marktaussetzung Kraftwerke direkt heruntergefahren werden oder wie der Informationsfluss laufen soll. Gerade aufgrund der weitreichenden Folgen, die eine Marktaussetzung hat, müssen die Regelungen unbedingt eindeutig geregelt und beschrieben werden. Zudem muss deutlicher und unmissverständlich herausgestellt werden, dass die Marktaussetzung das wirklich letzte Mittel ist,	EFET	Der Stellungnahme ist nicht eindeutig zu entnehmen, an welchen Stellen genau die vorgeschlagenen Bestimmungen nicht klar und konkret genug gestaltet sind und an welchen Stellen Sie über die europäische Regulierung hinausgehen. Aufgrund der anderen eingegangenen Stellungnahmen wurden diesbezüglich Anpassungen vorgenommen.  § 4.2 beschreibt das Verfahren zur Aussetzung der Marktaktivitäten und geht dabei auch auf praktische Fragestellungen ein. Beispielsweise verbleiben im Falle der Aussetzung von Marktaktivitäten alle Kraftwerke in ihren aktuellen Arbeitspunkten, bis weitere Anweisungen



Abs.	Anmerkung	Organisation	Antwort
	welches den ÜNB zur Verfügung steht, um Marktaktivitäten auszusetzen.		<p>durch den ÜNB oder den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber erfolgen.</p> <p>Marktaktivitäten, sowie die damit verbundenen Verfahren dürfen nur dann ausgesetzt werden, wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen. Die Maßnahme der Marktaussetzung unterliegt damit strengsten Kriterien, die nur im äußersten Notfall erfüllt sind. Die Aussetzung des Marktes ist die letztmögliche Maßnahme der ÜNB, um entweder das Eintreten des Blackout-Zustandes zu verhindern oder nach Eintreten des Blackout-Zustandes den Netzwiederaufbau und eine ordnungsgemäße Wiederaufnahme der Marktaktivitäten zu gewährleisten.</p>